Amtsgericht Meiningen

Meiningen, 28.10.2026

Az.: 10 K 22/25

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 17.12.2026	**09:00 Uhr**	**A 0105, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Helmers

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Helmers	---, 290	Landwirtschaftsfläche	Am Beideberg, 98574 Schmalkalden OT Helmers (Außenbereich)	3.069	109 BV 1
2	Helmers	---, 299	Landwirtschaftsfläche	Am Beideberg, 98574 Schmalkalden OT Helmers (Außenbereich)	3.214	109 BV 2
3	Helmers	---, 530/1	Landwirtschaftsfläche	Grund, 98574 Schmalkalden OT Helmers (Außenbereich)	42	109 BV 4
	Helmers	---, 530/2	Landwirtschafts-	Grund,	1.502	109

			fläche	98574 Schmalkalden OT Helmers (Außenbereich)		BV 4

Hinweis:
Bei dem Grundstück lfd. Nr. 3 (BV 4) handelt es sich im Rechtssinn um **ein** Grundstück, bestehend aus zwei Flurstücken.

Lfd. Nr. 1
Objektbeschreibung:
Laut Grundbuch handelt es sich um eine Landwirtschaftsfläche,
im Übrigen sind keine näheren Angaben vorhanden

Verkehrswert: 2.400,00 €

Lfd. Nr. 2
Objektbeschreibung:
Laut Grundbuch handelt es sich um eine Landwirtschaftsfläche,
im Übrigen sind keine näheren Angaben vorhanden

Verkehrswert: 2.510,00 €

Lfd. Nr. 3
Objektbeschreibung:
Laut Grundbuch handelt es sich um ein Landwirtschaftsfläche,
im Übrigen sind keine näheren Angaben vorhanden

Verkehrswert: 1.210,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.06.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 17.06.2025.

Aufforderung:
Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.